

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/11/17 2002/08/0070

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.11.2004

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §17 Abs1;

AIVG 1977 §46 Abs1;

AIVG 1977 §46 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/08/0116 E 9. Februar 1993 RS 3

Stammrechtssatz

Das Arbeitslosengeld gebührt im zweiten Fall des § 46 Abs 5 AlVG, in dem für die Geltendmachung des bereits einmal geltend gemachten, aber unterbrochenen oder ruhenden Anspruches die "persönliche Wiedermeldung" genügt, so wie nach der Rechtslage vor der Einfügung des § 46 Abs 5 AlVG nicht erst - wie bei der Geltendmachung nach § 46 Abs 1 in Verbindung mit § 17 Abs 1 AlVG - ab der Geltendmachung, sondern schon ab Wegfall des Unterbrechungstatbestandes bzw Ruhenstatbestandes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002080070.X01

Im RIS seit

31.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$